

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 3. September.
(Samstag.) 1808. Nro. 28.

Demnach in mehreren Orten annoch der Mißbrauch bestehet, daß erkrankte arme fremde Personen mittelst einer Fuhr auf den nächstgelegenen Ort, und demnachst von Ort zu Ort transportirt, und auf diese Weise auch den diesseitigen Ortschaften zum weiteren Transport zugeführt werden, ein solches aber weder mit den Gesetzen der Menschlichkeit, noch mit einer wohlgeordneten Landes-Policey vereinbarlich, anbei denen bereits ergangenen Verordnungen entgegen ist, als werden hiermit alle Bettelführer nochmals und mit dem ausdrücklichen Befehl untersagt, daß wann dergleichen arme Bettel-Leute von denen benachbarten ins Land gebracht werden, diejenige, welche solche einbringen, mit fünf Gulden Strafe belegt, und dabei von dem Vorstand des Orts ohne weitere Anfrage zu deren Erleg- und der Zurückführung des eingeführten Bettlers unter Bedeckung zweier Mann Wache bis über die Grenze angehalten werden sollen, diejenige Gemeinde aber, welche nicht wachsam genug seyn werde, zur Strafe den eingeführten Bettler aus dem ihrigen zu verpflegen und zum Land hinaus zu schaffen habe, wann aber dergleichen Bettler mit Gewalt oder heimlich abgeführt würden, solche sogleich zurückgebracht, und Kosten, Schaden-Ersatz und Genugthuung gefordert werden sollen, jedoch darf das alsbaldige Zurückführen nicht auf solche schwere Kranken ausgedehnt werden, die ohne Lebensgefahr nicht zu transportiren sind, welchen Fall sich der einseitigen Verpflegungs-Kosten wegen an diejenige Gemeinde zu halten ist, von welcher sie zunächst in den Ort gebracht worden. Sollten aber fremde Ernde-Schmitter oder andere dergleichen Leute gesund ins Land kommen, und darinnen erkranken, anbei sich Armuthshalber nicht selbst unterhalten können, so sollen diese alsdann auf Kosten der Gemeinde, wo sie in Arbeit gestanden, und dabei erkrankt sind, bis zu ihrer Wiedergenesung daselbst verpflegt, sodann wieder fortgeschafft werden. In gleicher Maasse sollen auch arme, welche, ohne auf einer Bettelfuhr von einem benachbarten Staate zugeführt worden zu seyn, auf ihre Reise durch diesseitige Lande erkranken, in dem Orte, in welchem sie liegen bleiben, und zwar auf Kosten der Centh- oder Amts-Casse verpflegt werden. Die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird denen Schultheißen jeden Orts besonders mit dem Anhang anbefohlen, daß derjenige Schultheiß oder sonstige Orts-Vorstand, welcher sich hierunter nachlässig oder säumig bezeugen wird, jedesmalen mit Zehen Gulden Strafe, wovon ein Drittheil dem Anbringer, ein Drittheil dem hiesigen Zuchthaus, und ein Drittheil zum Besten der Armen des Orts zu verabreichen ist, ohnnachlässig belegt werden solle. Wie denn auch sämlichen Justiz- und Polizey-Beamten gemessenst angefügt wird, für die strenge Nachachtung dieser Verordnung zu sorgen. Darmstadt den 10ten Aug. 1808.

Großherzogl. Hessische zum Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung daselbst.

In fidem Jollenius.